

## Sitzung vom 01. Juli 2025

Beschl. Nr. **2025-192**

6.0.4.6 Kommunaler Richtplan  
Werkbetriebe: Kommunale Energieplanung, Planungsbericht 2025;  
Festsetzung

### Ausgangslage

Der kommunale Energieplan ist ein zentrales Instrument für eine vorausschauende, koordinierte Energiepolitik auf Gemeindeebene. Er weist Gebiete aus, in denen bestimmte erneuerbare Energieträger wie Abwärme, Erdwärme oder Energieholz bevorzugt genutzt werden sollen. Zudem zeigt er auf, wo Wärmeverbände effizient betrieben werden können.

Adliswil hat im Jahr 1995 einen Energieplan erstellt, der im Jahr 1998 aktualisiert und in den behördenverbindlichen Versorgungsplan integriert wurde. Eine weitere Revision erfolgte im Jahr 2015. Aufgrund neuer gesetzlicher Vorgaben, insbesondere dem revidierten Energiegesetz des Kantons Zürich und technischer Entwicklungen, ist eine erneute Überarbeitung notwendig. Der aktuelle Energieplan stimmt nicht mehr mit dem damaligen Versorgungsplan «Wärmeversorgung» überein und muss angepasst bzw. aufgehoben werden.

Die Überarbeitung wird insbesondere durch das teilrevidierte kantonale Energiegesetz von 2022 erforderlich, welches den Umstieg von fossilen auf erneuerbare Energieträger fordert. Gemäss Art. 6 der Kantonsverfassung sollen Kanton und Gemeinden eine ökologisch, wirtschaftlich und sozial nachhaltige Entwicklung fördern. Die Genehmigung des kommunalen Energieplans erfolgt durch die kantonale Direktion (§ 7 Abs. 4 Energiegesetz).

### Erwägungen

Der revidierte Energieplan integriert die Klima- und Energieziele der Stadt Adliswil und definiert konkrete Zielwerte für die Wärmeversorgung. Er zeigt auf, wie der Wärmebereich zur Erreichung der Netto-Null-Ziele beiträgt. Der Plan schafft Planungssicherheit für alle Beteiligten und dient als strategisches Koordinationsinstrument innerhalb der Stadtverwaltung.

Zudem bildet der Energieplan die Grundlage für Übergangslösungen beim Heizungsersatz in Gebieten mit künftigen Fernwärmeverbänden. Gegenüber der Bevölkerung und weiteren Akteuren dient er als Kommunikationsinstrument.

Der Energieplan ist behördenverbindlich – das heisst, die darin vorgesehenen Massnahmen sind von den Behörden zu berücksichtigen und umzusetzen. Eine grundeigentümerverbindliche Umsetzung ist möglich. So erlaubt das kantonale Planungs- und Baugesetz (§ 295 Abs. 2 PBG) unter bestimmten Bedingungen etwa eine Anschlusspflicht an ein Wärmenetz oder die Gewährung von Durchleitungsrechten.

Der Energieplan umfasst:

- einen Planungsbericht mit Erläuterungen und verbindlichen Zielen
- eine Energieplankarte mit Festlegungen zu Verbund- und Eignungsgebieten
- Massnahmenblätter mit konkreten Umsetzungsschritten, Zuständigkeiten und Vorgehen

### **Vorprüfung durch das AWEL**

Der Energieplan wurde dem kantonalen Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) zur Vorprüfung eingereicht. Die erhaltenen Rückmeldungen aus der Vorprüfung wurden entsprechend eingearbeitet. Der überarbeitete Energieplan wird hiermit vom Stadtrat zur Genehmigung durch die Baudirektion des Kantons Zürich verabschiedet.

### **Kosten**

Die Überarbeitung des Energieplanes wird aus dem Budget der Energiestadt finanziert. Die Festsetzung des aktualisierten Energieplanes löst keine direkten Kosten aus. Für die Überarbeitung des Energieplanes hat die Baudirektion des Kantons Zürich eine Kostenbeteiligung von CHF 10'880 in Aussicht gestellt. Diese soll mit der Genehmigung beantragt werden.

Der vorliegende Planungsbericht wurde gemäss Art. 60 Abs. 2 Bst. c der Gemeindeordnung der Stadt Adliswil von der Baukommission hinsichtlich der planerischen Belange geprüft und dem Stadtrat zur Festsetzung überwiesen.

Der Stadtrat fasst, gestützt auf Art. 37 Abs. 1 Bst. c der Gemeindeordnung der Stadt Adliswil folgenden

### **Beschluss:**

- 1 Der Planungsbericht vom 26. Mai 2025 zur kommunalen Energieplanung, inkl. Energieplankarte und Massnahmenblättern, wird festgesetzt und zuhanden der Baudirektion des Kantons Zürich zur Genehmigung verabschiedet.
- 2 Der bestehende «Energieplan Adliswil» aus dem Jahre 2015 wird ausser Kraft gesetzt.
- 3 Dieser Beschluss ist öffentlich.

4 Mitteilung an:

- 4.1 Ressortleitende
- 4.2 Arbeitsgruppe Energie der Stadt Adliswil
- 4.3 Kanton Zürich, AWEL, Zürich (mit separatem Schreiben)
- 4.4 PLANAR AG, Zürich, Rita Gnehm (mit separatem Schreiben)

Stadt Adliswil  
Stadtrat

Farid Zeroual  
Stadtpräsident

Thomas Winkelmann  
Stadtschreiber